



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 17. März 1969

Teil II Nr. 22

Tag

Inhalt

Seite

19.2.69 Verordnung über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene 149

Verordnung über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium

vom 19. Februar 1969

Auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBI. I S. 111) und der Erfahrungen der Räte der Städte und Gemeinden bei der Gestaltung ihrer Führungstätigkeit auf dem Gebiet der Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium wird folgendes verordnet:

Grundsätze

§ 1

(1) Die Verschönerung und sozialistische Gestaltung der Städte und Gemeinden ist Aufgabe der Gemeinschaft ihrer Bürger unter Führung der örtlichen Volksvertretung. Die Räte der Städte und Gemeinden, die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie die Bürger tragen im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und Leitung eine hohe Verantwortung für die Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium. Die bei der Gewährleistung und Erhöhung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Zusammenwirken erzielten Ergebnisse dienen der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger und zeigen jedem Werktätigen sichtbar die Fortschritte bei der Gestaltung der sozialistischen Menschengemeinschaft.

(2) Im Auftrag ihrer Volksvertretung treffen die Räte der Städte und Gemeinden die erforderlichen Maßnahmen, um die Initiative der Werktätigen bei der Sauberhaltung ihrer Stadt oder Gemeinde zu fördern, die Einhaltung der Rechtspflichten der Betriebe und volkseigenen Kombinate (nachstehend Betriebe genannt) sowie der Bürger zu gewährleisten und die eigenen Kräfte und Mittel rationell einzusetzen. Sie wirken insbesondere darauf ein, daß

- Straßen, Wege und Plätze verkehrssicher gehalten und ausgebaut
- Park-, Grünanlagen, Vorgärten und andere Stätten der Erholung angelegt und gepflegt

— Gebäude, einschließlich Wochenendgrundstücke, vor Schäden geschützt, instandgehalten und modernisiert

— das Stadtbild, vor allem in den Stadtzentren, und das Aussehen der Gemeinden den wachsenden ästhetischen und kulturellen Ansprüchen der Bürger entsprechend gestaltet

werden. Sie nehmen Einfluß darauf, daß die für die Verunreinigung von Luft und Gewässern sowie für Lärm festgelegten Grenzwerte durch betriebliche Anlagen eingehalten werden.

(3) Die Grundlage der Tätigkeit der Räte der Städte und Gemeinden bei der Aufrechterhaltung und Verbesserung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Ortssatzungen und andere Beschlüsse der Volksvertretungen.

§ 2

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden stützen sich bei der Entwicklung der Masseninitiative zur Verbesserung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene und bei der Erziehung der Bürger zur Erfüllung ihrer Rechtspflichten auf die gesellschaftlichen Organisationen im Territorium sowie auf die unmittelbare Mitarbeit der Bevölkerung in Beratungsgremien. Sie arbeiten insbesondere mit den Ausschüssen der Nationalen Front eng zusammen. Sie sind verpflichtet zu sichern, daß die Ausschüsse der Nationalen Front rechtzeitig von allen Maßnahmen der Stadt, Gemeinde oder der Betriebe informiert werden, die Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Wohngebiet betreffen.

(2) Zur Förderung der unmittelbaren Mitarbeit der Bevölkerung an der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Ordnung, Sauberkeit und Hygiene bilden die Räte der Städte und Gemeinden Ortshygieneaktive. Die Ortshygieneaktive unterstützen, insbesondere im Zusammenwirken mit den Hygienekontrollpunkten, die Räte der Städte und Gemeinden bei der Analyse und Kontrolle der hygienischen Verhältnisse und bei der sachkundigen Vorbereitung von Entscheidungen.

§ 3

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden organisieren den Einsatz ihrer Kräfte und Mittel und die Nutzung der Initiative der Werktätigen zur Verbesserung